

Gebührenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 1 Gegenstand

Auf Grundlage des § 3 Abs. 5 der Satzung kann die KVHB für besonders aufwendige Verwaltungs-verfahren Gebühren erheben. Die Gebühren werden in festen Sätzen und/oder einem vom Hundert-Satz der über die KVHB abgerechneten Vergütung aus der vertragsärztlichen Tätigkeit erhoben.

Die Verwaltungskostenbeiträge und –umlagen der KVHB sowie die an gesonderter Stelle geregelten Gebühren (z. B. Disziplinarordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2 Gebührenverzeichnis

- I. Gebühren werden für folgende, besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten erhoben, die nicht durch die Verwaltungskostenbeiträge gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der KVHB gedeckt sind:

1. Bearbeitung eines Widerspruchs, soweit dieser nicht erfolgreich war.	80,00 Euro
2. Nutzung der Onlineerfassung zur Erstellung der Quartalsabrechnung.	50,00 Euro pro Quartal
3. Rückgabe der gesamten Quartalsabrechnung bei Nichtbearbeitbarkeit (z.B. keine Angabe von Diagnosen, fehlende Zusatzangaben im großen Umfang etc.).	75,00 Euro pro Quartal
4. Bearbeitungsgebühr für das Einlesen von Abrechnungsdatenträgern.	1,00 %-Punkte vom Honorar pro Quartal, mindestens jedoch 150,00 Euro
5. Vergabe einer LANR für Leistungserbringer, Nichtmitglieder und an der ambulanten Versorgung gem. § 116 b Abs. 2 SGB V teilnehmende Krankenhäuser, welche ihre ärztlichen Honorare nicht über die KVHB abrechnen.	150,00 Euro
6. Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Erteilung einer Leistungs- und Abrechnungsgenehmigung für Leistungserbringer, Nichtmitglieder und an	100,00 Euro

der ambulanten Versorgung gem. § 116 b Abs. 2 SGB V teilnehmende Krankenhäuser, welche ihre ärztlichen Honorare nicht über die KVHB abrechnen.	
--	--

§ 3

Bearbeitung von Mahn- und Pfändungssachen

Für die Bearbeitung von Mahn- und Pfändungssachen werden folgende Gebühren festgelegt:

- € 5,00 je zusätzlichem Zahlungsvorgang
- € 20,00 für die Erstellung von Zwischenergebnissen der Pfändungen
- € 20,00 pro notwendige juristische Beratung durch das Justitiariat
- € 1,00 pro Kopie für die Erstellung von zusätzlichen Ausdrucken bei Insolvenzverfahren und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

§ 4

Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 2 ist verpflichtet, wer die aufgeführten Verwaltungstätigkeiten veranlasst oder verursacht oder diese zu verantworten hat. Wird ein Widerspruch gem. § 2 Nr.1 zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so fällt keine Gebühr nach § 2 Nr. 1 an.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach Durchführung der Verwaltungstätigkeit. Der Ausweis der Gebühren erfolgt in der Regel auf dem Honorarbescheid. Die Gebühren können aber auch in einem separaten Bescheid festgesetzt und mitgeteilt werden.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn von der KVHB kein anders lautender Zeitpunkt genannt wird. Sie können durch die KVHB direkt mit dem Vergütungsanspruch verrechnet werden.

§ 7

Rechtsbehelf

Die Gebührenentscheidung kann mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs (auch gesondert) bei der im Gebührenbescheid benannten Stelle angefochten werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01.11.2011** in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2011

Beschlossen in der 5. Sitzung (14.Wahlperiode) der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen am 11.10.2011.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. med. Thomas Liebsch', written in a cursive style.

Dr. med. Thomas Liebsch
Vorsitzender der Vertreterversammlung